

Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

Interpretationshilfe Nr. 7

Titel:	Anhängeetiketten für Weinflaschen
Rechtsgrundlage:	Art. 10 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 23.11.2005
Ausgangslage:	Dürfen Weinflaschen anstelle der aufgeklebten Etikette lediglich mit einer Anhängeetikette gekennzeichnet werden?
Auslegung:	Ja, sofern die Anhängeetikette an der Flasche sicher fixiert ist (z.B. mit einem Siegel).
Kommentar:	Die Etikette muss aber alle in Art. 10 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke verlangten Angaben enthalten.
